

Zuwendungen der Schwiegereltern an das Schwiegerkind mit Kommentierung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 03.02.2010:

Der Bundesgerichtshof hat in seiner neuen Entscheidung die Zuwendungen von Schwiegereltern an das Schwiegerkind nicht mehr als so genannte unbenannte Zuwendungen qualifiziert, sondern als Schenkung.

Begehren sie nach gescheiterter Ehe die Zuwendung zurück, kann der Rückforderungsanspruch auf die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gestützt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung ist Geschäftsgrundlage der Zuwendung der Bestand der Ehe.

Nach bisheriger Rechtsprechung kam ein Ausgleich über den Wegfall der Geschäftsgrundlage als unmittelbarer Anspruch der Schwiegereltern gegen das Schwiegerkind nur dann in Betracht, wenn die in einem vorherigen Schritt vorzunehmende Zugewinnausgleichsberechnung der Eheleute zu einem untragbaren Ergebnis führte.

Diese Rechtsprechung gibt der BGH auf.

Ansprüche können auch wegen Zweckverfehlung gemäß § 812 Abs. 1, Satz 2 BGB in Betracht kommen.

Diese Grundsätze gelten auch für Arbeitsleistungen, die die Schwiegereltern für das Schwiegerkind erbracht haben (beispielsweise Arbeiten am Hause der Kinder).

Bei der Ermittlung der Höhe des Anspruches ist die Zeit der Nutzungsdauer der geschenkten bzw. mitfinanzierten Immobilie zu berücksichtigen.

Für die Höhe des Rückforderungsanspruches spielt es indes keine Rolle, ob dieser in voller Höhe für den Erwerb der Wohnung verwandt wurde, oder ob auch damit sonstige Anschaffungen oder Ausgaben finanziert wurden.

Die Änderung der Rechtsprechung wird erhebliche Auswirkungen in der Praxis haben, mit der sich die Literatur eingehend wird befassen müssen.

Bei der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute - Zugewinnausgleich - fällt nunmehr die Zuwendung beim Schwiegerkind, anders als bisher, als Schenkung in das Anfangsvermögen, wobei diese positive Vermögensposition mit der im Falle der Ehescheidung ggf. bestehenden Rückgewährspflicht belastet ist.

Dies gilt in gleichem Maße im Endvermögen.

Die Folge ist, dass das eigene Kind im Rahmen des Zugewinnausgleiches von der Zuwendung der Eltern an den Ehegatten (Schwiegerkind) nicht profitiert.